

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat mit Bescheid vom 18.09.2023 nachfolgende Haushaltssatzung für die Jahre 2023/2024 rechtsaufsichtlich bestätigt:

Haushaltssatzung der Stadt Reichenbach für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 04.09.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2023	2024
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	43.147.313 EUR	42.560.232 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	43.933.189 EUR	45.441.844 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-785.876 EUR	-2.881.612 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	450.000 EUR	1.679.044 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	108.325 EUR	985.596 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	341.675 EUR	693.448 EUR
- Gesamtergebnis auf	-444.201 EUR	-2.188.164 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.057.210 EUR	1.868.566 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderer- gebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	1.613.009 EUR	-319.598 EUR

	2023	2024
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.151.396 EUR	39.443.337 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.303.528 EUR	40.678.212 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	847.868 EUR	-1.234.875 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.287.464 EUR	8.400.085 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.073.450 EUR	9.207.050 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-785.986 EUR	-806.965 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.882 EUR	-2.041.840 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.370.000 EUR	1.460.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.660.000 EUR	2.760.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.290.000 EUR	-1.300.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.228.118 EUR	-3.341.840 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

	2023	2024
	7.100.000 EUR	7.100.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.	400 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
Gewerbsteuer auf	410 v.H.	420 v.H.

§ 6

Die gemäß § 8 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung mit der Gemeinde Heinsdorfergrund erheb-
bare Umlage wird wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
	357.257 EUR	453.658 EUR

Ausgefertigt: Reichenbach im Vogtland, den 21.09.2023

Henry Ruß
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 S 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustanden gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der gesamte Haushaltsplan der Stadt Reichenbach im Vogtland für die Jahre **2023/2024** wird nach § 76 Abs. 3 SächsGemO im Internet unter:

[https://www.reichenbach-voegt-](https://www.reichenbach-vogtland.de/fileadmin/user_upload/reichenbach/pdf/01_stadt_buerger/02_amtliche_bekanntmachungen/2023_2024_haushaltsplan_stadt_reichenbach_im_vogtland_20232024.pdf)

[land.de/fileadmin/user_upload/reichenbach/pdf/01_stadt_buerger/02_amtliche_bekanntmachungen/2023_2024_haushaltsplan_stadt_reichenbach_im_vogtland_20232024.pdf](https://www.reichenbach-vogtland.de/fileadmin/user_upload/reichenbach/pdf/01_stadt_buerger/02_amtliche_bekanntmachungen/2023_2024_haushaltsplan_stadt_reichenbach_im_vogtland_20232024.pdf)

in der Zeit vom **22.09.2023 bis 29.09.2023** elektronisch zur Verfügung gestellt.

Henry Ruß
Oberbürgermeister